

Elektronische Kopie

**Gesamtabschluss
Stadt Haan
2014**

Erstellungsbericht

Gesamtabschluss

zum 31. Dezember 2014

Stadt Haan

Ausfertigung Nr. 1

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Erstellungsauftrag	1
B. Erstellung des Gesamtabchlusses	2
1. Gegenstand der Erstellung	2
2. Art und Umfang der Erstellung	2
C. Feststellungen und Erläuterungen zum Gesamtabchluss	4
1. Grundlagen der Gesamtrechnungslegung	4
2. Konsolidierungskreis	4
3. Gesamtabschluss	4
4. Gesamtlagebericht	5
5. Beteiligungsbericht	5
D. Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers über die Erstellung ohne Beurteilung	6

Gesamtabschluss

Gesamtbilanz zum 31. Dezember 2014	Anlage 1
Gesamtergebnisrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2014	Anlage 2
Gesamtanhang zum Gesamtabschluss für das Geschäftsjahr 2014	Anlage 3
Verbindlichkeitspiegel zum 31. Dezember 2014	Anlage 4
Gesamtkapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2014	Anlage 5
Gesamtlagebericht zum 31. Dezember 2014	Anlage 6
Beteiligungsbericht der Stadt Haan 2014	Anlage 7

Anlagen des Abschlusserstellers

Allgemeine Auftragsbedingungen	Anlage 8
--------------------------------	----------

A. Erstellungsauftrag

Die gesetzlichen Vertreter der

**Stadt Haan,
(kurz: Stadt oder Konzern)**

haben uns mit Schreiben vom 6. April 2018 beauftragt, den Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2014 zu erstellen.

Grundlage der Erstellung des konsolidierten Abschlusses sind die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise sowie die uns von den gesetzlichen Vertretern erteilten Auskünfte (Auftragsart 1).

Gemäß § 116 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat die Stadt zum Ende des Haushaltsjahres unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung einen Gesamtabchluss aufzustellen. Dieser besteht aus der Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung und dem Gesamtanhang. Er ist um einen Gesamtlagebericht und eine Gesamtkapitalflussrechnung zu ergänzen. Weiterhin ist der Beteiligungsbericht dem Gesamtabchluss beizufügen.

Der Konzern enthält folgende Einzelabschlüsse:

- Stadt Haan (Mutterunternehmen) und
- Stadtwerke Haan GmbH.

Der Gesamtabchluss der Stadt ist dahingehend aufzustellen, dass er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt vermittelt.

Der Abfassung des Erstellungsberichts liegt der Standard "Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen" des Instituts der Wirtschaftsprüfer Deutschland e. V. (IDW S 7) zu Grunde.

Auftragsbedingungen

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage 8 beigefügten „Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ in der Fassung vom 1. Januar 2017 maßgebend.

B. Erstellung des Gesamtabchlusses

1. Gegenstand der Erstellung

Im Rahmen unseres Auftrags haben wir den Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2014 sowie den Gesamtanhang unter Beachtung der für die kommunale Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der sonstigen gemeinderechtlichen Bestimmungen erstellt. Die Anwendung anderer gesetzlicher Vorschriften ist nur insoweit Gegenstand der Erstellung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Auswirkungen auf den Gesamtabchluss ergeben.

Die Ausübung von Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechten und anderen Ermessensentscheidungen liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Die Vorgaben - insbesondere zu den Bilanzierungsvorschriften und den Bewertungsmethoden - wurden von uns bei den gesetzlichen Vertretern eingeholt.

Die Erstellung eines Gesamtlageberichts, eines Beteiligungsberichts und die Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten waren nicht Gegenstand unseres Auftrags. Ebenso sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die dem Ersteller gemachten Angaben. Unsere Aufgabe besteht darin, auf der Grundlage der zur Verfügung gestellten Daten den Gesamtabchluss zu erstellen. Die Beachtung anderer gesetzlicher Vorschriften war nicht Gegenstand des Auftrags.

2. Art und Umfang der Erstellung

Die Erstellungsarbeiten haben wir mit Unterbrechungen in der Zeit von Oktober 2018 bis Februar 2020 in unserem Büro durchgeführt. Art, Umfang und Ergebnis unserer Erstellungshandlungen, die sich nach den §§ 242 ff. HGB und dem Standard "Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen" des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW S 7), hier Auftragsart 1 - Erstellung ohne Beurteilung - richten, haben wir, soweit nicht in diesem Erstellungsbericht dokumentiert, in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Der Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2014 wurde von uns aus den uns vorgelegten Unterlagen und den erteilten Auskünften der Stadt abgeleitet. Der Gesamtlagebericht wurde durch die gesetzlichen Vertreter der Stadt erstellt.

Für den in den Gesamtabchluss einbezogenen verselbstständigten Aufgabenbereich haben wir Anpassungen hinsichtlich Ansatz und Ausweis vorgenommen, um einen NKF-konformen Abschluss zu erstellen.

Bei der Erstellung des Gesamtabchlusses zum 31. Dezember 2014 haben wir auftragsgemäß die Einzelabschlüsse in ein EDV-System eingespielt und die notwendigen Konsolidierungsbuchungen

durchgeführt. Darüber hinausgehende Prüfungshandlungen wurden nicht vorgenommen.

Die Erstellung hat sich unter anderem schwerpunktmäßig mit den folgenden Themen beschäftigt:

- Überleitung der Einzelabschlüsse in einen NKF-Summenabschluss,
- Kapitalkonsolidierung,
- Ertrags- und Aufwandskonsolidierung,
- Schuldenkonsolidierung sowie
- IT-technische Umsetzung.

Die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit oder Plausibilität der vorgelegten Unterlagen, die Beurteilung der Angemessenheit und Funktion der internen Kontrollen, die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, die Beurteilung der Inventuren, der Periodenabgrenzung sowie Ansatz und Bewertung sind nicht Gegenstand des Auftrags. Nicht entdeckte Mängel der Unterlagen und Informationen sowie sich daraus ergebende Folgewirkungen für den Gesamtabschluss fallen nicht in unsere Verantwortlichkeit.

Auskünfte, Vollständigkeitserklärung

Auskünfte erteilten uns die gesetzlichen Vertreter sowie die uns benannten Mitarbeiter. Die erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden uns bereitwillig gegeben.

Die gesetzlichen Vertreter haben uns in einer berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, Verpflichtungen, Wagnisse, Abgrenzungen und Konsolidierungssachverhalte berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten und alle erforderlichen Angaben gemacht sind sowie, dass uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

Insbesondere wurde uns bestätigt, dass besondere Umstände, die die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage nachhaltig verschlechtern könnten, nicht bestehen. Zudem wurde uns versichert, dass Gesetzesverstöße, die Bedeutung für den Inhalt des Gesamtabchlusses oder für die Entwicklung der Stadt haben können, nicht bestanden.

C. Feststellungen und Erläuterungen zum Gesamtabchluss

1. Grundlagen der Gesamtrechnungslegung

Der Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2014 wurde nach den Vorschriften des § 116 GO NRW i. V. m. §§ 49 bis 51 GemHVO NRW von uns erstellt.

Der Gesamtabchluss basiert auf den nach einheitlichen Grundsätzen aufgestellten Jahresabschlüssen aller einbezogenen verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form zum Abschlussstichtag der Stadt Haan (Konsolidierungskreis). Daran anschließend wurden die Jahresabschlüsse der einbezogenen verselbstständigten Aufgabenbereiche zusammengefasst und um konzerninterne Leistungen sowie Forderungen und Verbindlichkeiten bereinigt (Konsolidierung).

Für den in den Gesamtabchluss einbezogenen verselbstständigten Aufgabenbereich wurden bei der Aufstellung des Konzernabschlusses konzerneinheitliche Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften beachtet.

Der Gesamtabchluss sowie der Gesamtlagebericht sind nach den Rechnungsvorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen und des Handelsgesetzbuches (HGB) unter Beachtung der Deutschen Rechnungslegungsstandards DRS Nr. 2 (DRS 2) aufgestellt und gegliedert worden.

2. Konsolidierungskreis

Einbezogene verselbstständigte Aufgabenbereiche

In den Gesamtabchluss ist die Stadt Haan als Mutterunternehmen einbezogen. Darüber hinaus werden in den Gesamtabchluss die Stadtwerke Haan GmbH im Wege der Vollkonsolidierung einbezogen, da das Mutterunternehmen Aufgaben in privatrechtlicher Organisationsform ausgegliedert hat.

Die übrigen verselbstständigten Aufgabenbereiche werden nicht einbezogen. An dieser Stelle verweisen wir auf die Angaben im Anhang.

3. Gesamtabchluss

Wir haben den Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2014 ordnungsgemäß aus den Jahresabschlüssen der einbezogenen verselbstständigten Aufgabenbereiche sowie den ergänzenden Unterlagen zu den Anpassungs- und Konsolidierungsmaßnahmen erstellt.

Der Gesamtabchluss, bestehend aus Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung und Gesamtanhang zum 31. Dezember 2014, ist gemäß §§ 49 bis 51 GemHVO NRW i. V. m. §§ 300, 301 und 303 bis 305 und 307 bis 309 HGB aufgestellt.

Der Gesamtanhang und die beigefügte Gesamtkapitalflussrechnung wurden von uns nach allen gemäß den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Angaben und Aufgliederungen erstellt.

Die Gesamtkapitalflussrechnung ist unter Beachtung des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 2 (DRS 2) aufzustellen. Bei der Berechnung des Finanzmittelfonds werden die Ein- und Auszahlungen aus den Vorräten sowie den enthaltenen Anzahlungen unter dem Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit gezeigt. In der Finanzrechnung nach der GemHVO NRW werden diese Zahlungen hingegen unter dem Cashflow aus der Investitionstätigkeit gezeigt. Gleichzeitig wird unterstellt, dass die Zu- und Abgänge des Anlagevermögens und der Sonderposten im Haushaltsjahr zahlungswirksam waren.

Die Aufstellung des Gesamtabchlusses erfolgt EDV-gestützt. Die Konsolidierungsvorgänge sind ordnungsgemäß nachgewiesen und protokolliert.

4. Gesamtlagebericht

Die gesetzlichen Vertreter haben den Gesamtlagebericht entsprechend den Vorschriften des § 51 GemHVO NRW erstellt.

5. Beteiligungsbericht

Der von den gesetzlichen Vertretern erstellte Beteiligungsbericht wurde, ohne von uns weitere Beurteilungen durchzuführen, dem Gesamtabchluss beigefügt. Hinsichtlich der Bestimmung des Konsolidierungskreises haben wir den Beteiligungsbericht ausgewertet.

D. Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers über die Erstellung ohne Beurteilungen

Zu dem als Anlagen 1 bis 7 beigefügten konsolidierten Abschluss zum 31. Dezember 2014 - bestehend aus Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung, Gesamtanhang, Verbindlichkeitspiegel, Gesamtkapitalflussrechnung, Gesamtlagebericht sowie Beteiligungsbericht - haben wir folgende Bescheinigung erteilt:

"An die **Stadt Haan**:

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Gesamtabschluss - bestehend aus Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung sowie Gesamtanhang - der **Stadt Haan**, für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2014 unter Beachtung der gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen erstellt.

Die Erstellung eines Gesamtlageberichts, eines Beteiligungsberichts und die Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten waren nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Grundlage für die Erstellung waren die Einzelabschlüsse, die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars, des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichts nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der IDW Standards Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S 7) durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Gesamtbilanz und der Gesamtergebnisrechnung sowie des Gesamtanhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.“

Düsseldorf, 28. Februar 2020

Ebner Stolz GmbH & Co.KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberaterberatungsgesellschaft

Edgar Herrmann
Wirtschaftsprüfer

Imke Meier
Wirtschaftsprüferin

Anlagen

Gesamtbilanz der Stadt Haan

zum 31. Dezember 2014

Aktiva	31.12.2014	31.12.2013
	EUR	EUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	460.510,58	530.161,23
II. Sachanlagen		
1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	15.055.039,93	15.326.856,04
2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	70.153.034,36	69.084.115,56
3. Infrastrukturvermögen	102.615.618,48	97.359.722,92
4. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	272.542,43	255.541,00
5. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	4.580.156,69	2.371.369,98
6. Betriebs- und Geschäftsausstattungen	3.827.845,31	3.320.660,02
7. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.215.383,95	2.377.184,89
	<u>197.719.621,15</u>	<u>190.095.450,41</u>
III. Finanzanlagen	142.215,63	39.962,05
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	312.391,79	221.101,06
2. Bebaute Grundstücke	4.517.767,89	1.635.609,63
	<u>4.830.159,68</u>	<u>1.856.710,69</u>
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Öffentlich-rechtliche Forderungen	3.085.824,00	1.689.279,83
2. Privatrechtliche Forderungen	4.027.769,51	6.348.291,40
3. Sonstige Vermögensgegenstände	2.154.790,97	2.096.828,83
	<u>9.268.384,48</u>	<u>10.134.400,06</u>
III. Flüssige Mittel	14.872.679,04	21.244.019,10
C. Rechnungsabgrenzungsposten	2.822.873,06	2.618.927,41
	<u>230.116.443,62</u>	<u>226.519.630,95</u>

Passiva	31.12.2014	31.12.2013
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
A. Eigenkapital		
I. Allgemeine Rücklage	85.346.122,88	81.727.535,76
II. Ausgleichsrücklage	2.465.435,49	3.060.781,77
III. Gesamtjahresfehlbetrag		
1. Gesamtjahresfehlbetrag	-2.828.360,88	-595.346,28
2. Anteile anderer Gesellschafter am Konzernergebnis	-478.263,67	0,00
	<u>-3.306.624,55</u>	<u>-595.346,28</u>
IV. Anteile anderer Gesellschafter		
1. Anteil anderer Gesellschafter am Kapital	4.731.328,97	0,00
2. Anteile anderer Gesellschafter am Konzernergebnis	478.263,67	0,00
	<u>5.209.592,64</u>	<u>0,00</u>
	<u>89.714.526,46</u>	<u>84.192.971,25</u>
B. Sonderposten		
I. Sonderposten für Zuwendungen	26.660.632,66	23.734.719,99
II. Sonderposten für Beiträge	27.879.586,10	28.775.662,44
III. Sonderposten für Gebührenaussgleich	811.176,42	709.318,07
IV. Sonstige Sonderposten	83.621,44	7.791,86
	<u>55.435.016,62</u>	<u>53.227.492,36</u>
C. Rückstellungen		
I. Rückstellungen für Pensionen	29.748.520,00	27.641.596,00
II. Rückstellungen für Instandhaltungen	0,00	1.516.493,71
III. Steuerrückstellungen	185.639,00	135.713,00
IV. Sonstige Rückstellungen	3.442.693,11	4.280.223,75
	<u>33.376.852,11</u>	<u>33.574.026,46</u>
D. Verbindlichkeiten		
I. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	34.441.183,22	36.157.229,10
II. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.659.477,28	928.468,23
III. Sonstige Verbindlichkeiten	7.101.271,10	9.107.301,72
IV. Erhaltene Anzahlungen	4.588.858,06	6.543.337,76
	<u>48.790.789,66</u>	<u>52.736.336,81</u>
E. Rechnungsabgrenzungsposten		
	2.799.258,77	2.788.804,07
	<u>230.116.443,62</u>	<u>226.519.630,95</u>

**Gesamtergebnisrechnung der Stadt Haan,
für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2014**

	2014 EUR	2013 EUR
1. Steuern und ähnliche Abgaben	54.880.623,55	50.058.436,20
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	7.324.364,18	8.266.108,09
3. Sonstige Transfererträge	449.799,23	465.005,61
4. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	13.151.687,44	12.609.452,72
5. Privatrechtliche Leistungsentgelte	16.880.233,02	16.810.990,41
6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.157.584,75	1.155.275,02
7. Sonstige ordentliche Erträge	2.662.796,43	3.499.359,20
8. Aktivierte Eigenleistungen	77.225,36	83.208,97
9. Ordentliche Gesamterträge	96.584.313,96	92.947.836,22
10. Personalaufwendungen	-19.509.920,77	-18.006.136,33
11. Versorgungsaufwendungen	-1.242.595,98	-1.218.426,21
12. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-21.019.824,47	-20.137.492,29
13. Bilanzielle Abschreibungen	-6.638.919,25	-6.313.086,93
14. Transferaufwendungen	-42.092.720,48	-41.325.379,32
15. Sonstige ordentliche Aufwendungen	-7.341.615,32	-4.893.739,24
16. Ordentliche Gesamtaufwendungen	-97.845.596,27	-91.894.260,32
17. Ordentliches Gesamtergebnis	-1.261.282,31	1.053.575,90
18. Finanzerträge	63.325,73	88.789,86
19. Finanzaufwendungen	-1.630.404,30	-1.737.712,04
20. Gesamtfinanzergebnis	-1.567.078,57	-1.648.922,18
21. Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	-2.828.360,88	-595.346,28
22. Ergebnis nicht beherrschende Anteile	-478.263,67	0,00
23. Gesamtjahresfehlbetrag	-3.306.624,55	-595.346,28

Gesamtanhang der Stadt Haan für das Geschäftsjahr 2014

A. Allgemeines

Die Stadt Haan hat zum 1. Januar 2009 das Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF) eingeführt. Erstmals für das Haushaltsjahr 2010 wurde ein Gesamtabchluss nach den §§ 49 ff. Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW) aufgestellt. Dieser besteht aus der Gesamtbilanz, der Gesamtergebnisrechnung sowie dem Gesamtanhang (§ 51 Abs. 2 GemHVO NRW) einschließlich Gesamtkapitalflussrechnung (§ 51 Abs. 3 GemHVO NRW) und Verbindlichkeitspiegel (§ 49 Abs. 3 i. V. m. § 47 GemHVO NRW). Hinsichtlich der Gesamtbilanz und der Gesamtergebnisrechnung wurden die VV Muster zur GO NRW und GemHVO NRW (Anlage 27 und 28) beachtet. Die Zuordnung der Jahresabschlusspositionen zum Gesamtabchluss erfolgte gemäß Anlage 26 des VV Muster zur GO NRW und GemHVO NRW. Hinsichtlich des Verbindlichkeitspiegels wurde Anlage 25 § 49 Abs. 3 i. V. m. § 47 GemHVO NRW beachtet.

Neben den relevanten Vorschriften der GO NRW sowie der GemHVO NRW wurden die Regelungen des Handelsgesetzbuches (HGB) beachtet.

B. Angaben zu dem Konsolidierungskreis

Zweck der Abgrenzung des Konsolidierungskreises ist die Festlegung und Einordnung der verselbstständigen Aufgabenbereiche der Stadt Haan, die zusammen mit den Stadtwerken Haan einen Gesamtabchluss bilden und deren Beziehungen untereinander eliminiert werden müssen. Damit soll gewährleistet werden, dass jährlich die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Haan insgesamt so dargestellt wird, als ob es sich bei der Stadt Haan und ihren verselbstständigen Aufgabenbereichen um ein einziges „Unternehmen“ handeln würde (Einheitsgrundsatz).

Grundsätzlich hat die Stadt Haan gemäß § 116 Abs. 2 GO NRW ihren Jahresabschluss sowie die Jahresabschlüsse aller verselbstständigen Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form im Gesamtabchluss zu konsolidieren (Vollständigkeitsgrundsatz). Verselbstständigte Aufgabenbereiche, die für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Kommune zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung sind, brauchen gemäß § 116 Abs. 3 GO NRW hingegen nicht in den Gesamtabchluss einbezogen zu werden.

Die Stadt Haan ist an folgenden verselbstständigten Aufgabenbereichen beteiligt:

Beteiligung	Anteil der Stadt Haan	Beteiligungsbuchwert zum 31.12.2014
Stadtwerke Haan	74,9 %	EUR 6.883.000,00
Genossenschaftsanteile am Bauverein Haan e. G.	36 Anteile	EUR 28.800,00
Genossenschaftsanteile an der Allgemeinen Woh- nungsbaugenossenschaft des Amtes Gruiten e.G.	36 Anteile	EUR 11.160,00

Bei der Stadtwerke Haan GmbH ist zum 1. Januar 2014 im Wege einer Bareinlage in Höhe von EUR 1.840.000,00 sowie einer Sachkapitalerhöhung durch Einbringung eines Stromnetzes im Wert von EUR 6.000.000,00 sowie einer Straßenbeleuchtungsanlage im Wert von EUR 500.000,00 ein neuer Minderheitsgesellschafter eingetreten.

Die Stadtwerke Haan GmbH werden als verselbstständiger Aufgabenbereich in öffentlich-rechtlicher Organisationsform nach § 50 Abs. 1 GemHVO NRW in den Gesamtabschluss einbezogen und nach §§ 300 bis 309 HGB vollkonsolidiert.

Nach dem nordrhein-westfälischen Sparkassengesetz ist die Sparkasse der Stadt Haan nicht im kommunalen Einzelabschluss und demzufolge auch nicht im Gesamtabschluss zu berücksichtigen.

C. Angaben zu den Konsolidierungsmethoden

1. Kapitalkonsolidierung

Aus dem Einheitsgrundsatz folgt, dass keine Anteile der Stadt an voll zu konsolidierenden verselbstständigten Aufgabenbereichen im Gesamtabschluss ausgewiesen werden dürfen. Somit sind die Buchwerte der Beteiligungen mit den korrespondierenden Posten des Eigenkapitals aufzurechnen (Kapitalkonsolidierung).

Bei der Kapitalkonsolidierung ist gemäß § 50 Abs. 1 GemHVO NRW i. V. m. § 301 Abs. 1 und 2 HGB festzulegen, welche Wertansätze zu Grunde zu legen sind und zu welchem Zeitpunkt die erstmalige Kapitalkonsolidierung durchgeführt wird. Für die erstmalige Kapitalkonsolidierung wurde daher gemäß § 50 Abs. 1 GemHVO NRW i. V. m. § 301 Abs. 2 HGB auf den Zeitpunkt des (fiktiven) Erwerbs, dem Stichtag der städtischen Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2009, abgestellt.

Die Stadt Haan hat in ihrer Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2009 die Stadtwerke Haan GmbH nach dem Ertragswertverfahren im Rahmen des § 55 Abs. 6 GemHVO NRW bewertet.

Die Stadtwerke Haan GmbH hat in ihrer Bilanz zum 31. Dezember 2008 ein Eigenkapital in Höhe von EUR 9.886.806,60 ausgewiesen; die Stadt bilanziert die Beteiligung mit einem Wert von EUR 6.883.000,00. Der daraus entstandene passive Unterschiedsbetrag in Höhe von EUR 3.003.806,60 wurde erfolgsneutral mit der Allgemeinen Rücklage verrechnet. Eine ertragswirksame Vereinnahmung findet nicht statt, da der passive Unterschiedsbetrag aus der unterschiedlichen bilanziellen Darstellung der Verlustausgleichsbeträge der Stadt und den Stadtwerken resultiert.

2. Schuldenkonsolidierung

Gegenseitige Forderungen und Verbindlichkeiten der einbezogenen Aufgabenbereiche wurden miteinander nach § 50 Abs. 1 GemHVO NRW i. V. m. § 303 HGB verrechnet. Aufrechnungsdifferenzen wurden erfolgswirksam eliminiert, sofern sie das Gesamtergebnis beeinflusst haben. Alle übrigen Differenzen wurden erfolgsneutral mit der allgemeinen Rücklage verrechnet.

3. Aufwands- und Ertragskonsolidierung sowie Zwischengewinneliminierung

Gegenseitige Aufwendungen und Erträge wurden nach § 50 Abs. 1 GemHVO NRW i. V. m. § 305 HGB eliminiert. Auf eine Umgliederung der bei der Aufwands- und Ertragskonsolidierung verbliebenen Aufwendungen aus Umsatzsteuer wurde aufgrund von untergeordneter Bedeutung verzichtet.

Wesentliche Sachverhalte, die die Notwendigkeit einer Zwischenergebniseliminierung nach § 50 Abs. 1 GemHVO NRW i. V. m. § 304 HGB begründet hätten, haben sich nicht ergeben.

D. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Das Wesen der Einheitstheorie besteht darin, dass sie den „Konzern Stadt Haan“ trotz rechtlicher Selbstständigkeit der einzelnen verselbstständigten Aufgabenbereiche als wirtschaftliche Einheit betrachtet. Entsprechend der Grundsätze ordnungsgemäßer Gesamtrechnungslegung sind daher gemäß § 49 Abs. 3 GemHVO NRW für den Gesamtabchluss grundsätzlich die kommunalrechtlichen Vorschriften für Bilanzierung und Bewertung anzuwenden. Ansatz, Ausweis und Bewertung aus den Einzelabschlüssen der verselbstständigten Aufgabenbereiche wurden daher an die Vorschriften der GemHVO NRW angepasst, wobei von zulässigen Vereinfachungsregelungen Gebrauch gemacht wurde.

In dem Abschnitt E werden die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, ebenso wie relevante Erläuterungen zu Gesamtbilanz und Gesamtergebnisrechnung, getrennt nach Bilanzpositionen dargestellt.

Der Gesamtabchluss wurde zum Ende des Haushaltsjahres der Kernverwaltung der Stadt, d. h. zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2014, aufgestellt. Der einbezogene Jahresabschluss der Stadtwerke wurde ebenfalls auf den Bilanzstichtag der Stadt aufgestellt.

E. Erläuterungen zur Gesamtbilanz

1. Anlagevermögen

Soweit der ermittelte Wert von Gegenständen des Anlagevermögens über dem Wert liegt, der ihnen am Bilanzstichtag beizulegen ist, wird dem durch außerplanmäßige Abschreibungen Rechnung getragen. Stellt sich in einem späteren Geschäftsjahr heraus, dass die Gründe hierfür nicht mehr bestehen, so wird der Betrag dieser Abschreibungen im Umfang der Werterhöhung unter Berücksichtigung der Abschreibungen, die inzwischen vorzunehmen gewesen wären, zugeschrieben.

a) Immaterielles Anlagevermögen

Immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten bilanziert und, soweit sie einer Abnutzung unterliegen, gemäß § 35 GemHVO NRW entsprechend ihrer Nutzungsdauer linear abgeschrieben.

b) Sachanlagen

Gegenstände des Sachanlagevermögens werden grundsätzlich zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bilanziert. Im Bereich des Umlaufvermögens und auch des Anlagevermögens wurde keine Anpassung von Herstellungskosten aus den Einzelabschlüssen der verselbstständigten Aufgabenbereiche für den Gesamtabschluss vorgenommen. Leistungen der Stadt oder eines verselbstständigten Aufgabenbereiches, die innerhalb des Konsolidierungskreises aktiviert wurden, werden dabei in der Gesamtergebnisrechnung als aktivierte Eigenleistungen ausgewiesen.

Grundsätzlich werden nach § 35 Abs. 1 GemHVO NRW Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, linear abgeschrieben.

Die Abschreibungen erfolgen gem. § 35 GemHVO NRW grundsätzlich auf der Grundlage der Tabelle über die ortsüblichen Gesamtnutzungsdauern der Stadt Haan, die sich an der Rahmentabelle des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen orientiert. Nutzungsdauern des Sachanlagevermögens der verselbstständigten Aufgabenbereiche wurden hingegen nur im Bereich der sonstigen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude und bei gleicher Art und Funktion überprüft. Auf eine einheitliche Bewertung wurde verzichtet, da Auswirkungen für die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage nicht von wesentlicher Bedeutung wären.

Geringe Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungs- oder Herstellungswert bis EUR 410,00 ohne Umsatzsteuer werden nach den Regelungen des § 33 Abs. 4 GemHVO NRW im Jahr des Zugangs komplett abgeschrieben. Zudem wird ein Anlagenabgang unterstellt. Poolabschreibungen aus den Jahresabschlüssen der verselbstständigten Aufgabenbereiche wurden unverändert übernommen.

Außerplanmäßige Abschreibungen sind nach § 35 Abs. 5 GemHVO NRW vorzunehmen, wenn sich eine voraussichtlich dauernde Wertminderung eines Vermögensgegenstandes ergibt. Entsprechende Sachverhalte haben sich im Jahr 2014 nicht ergeben.

c) Finanzanlagen

Im Bereich des Finanzanlagevermögens werden unter anderem die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der verbundenen Unternehmen sowie der übrigen Beteiligungen, die nicht im Gesamtabchluss zu konsolidieren sind, bilanziert. Hierzu zählen die Ausleihungen. Das Niederstwertprinzip wurde beachtet.

2. Umlaufvermögen

a) Vorräte

Vorräte werden grundsätzlich zu Anschaffungskosten bilanziert. Auf eine Anpassung der Bewertung der Vorräte, die zu Durchschnittswerten unter Berücksichtigung des Niederstwertprinzips erfolgte, wurde verzichtet.

b) Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Alle Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind zum Nennwert unter der Berücksichtigung von Wertminderungen angesetzt. Individuelle Ausfallrisiken sind durch entsprechende Einzel- und Pauschalwertberichtigungen berücksichtigt. Die Zusammenfassung von Forderungsarten und Ausleihungen wird auf Basis der Mindestgliederung gemäß dem vom Innenministerium herausgegebenen Muster zur Gesamtbilanz vorgenommen.

c) Flüssige Mittel

Der Posten enthält den Kassenbestand und die Guthaben bei Kreditinstituten.

3. Eigenkapital

Beim **Eigenkapital** werden unter der Position der Allgemeinen Rücklage unter anderem die Ergebnisvorträge der verselbstständigten Aufgabenbereiche seit dem fiktiven Erwerb zum 1. Januar 2009 ausgewiesen.

Als **Gesamtjahresergebnis** des „Konzerns Stadt Haan“ wird ein Gesamtjahresfehlbetrag in Höhe von EUR 2.828.360,88 ausgewiesen.

Sonderposten für Zuwendungen im Bereich des städtischen Einzelabschlusses wurden - soweit möglich - einem konkreten Vermögensgegenstand zugeordnet und entsprechend dessen Nutzungsdauer ertragswirksam aufgelöst. Zuwendungen, die noch keinem Vermögensgegenstand zugeordnet werden konnten, werden als sonstige Verbindlichkeit passiviert.

Die bis zum 31. Dezember 2002 durch die Stadtwerke empfangenen Ertragszuschüsse wurden mit 5 % abgeschrieben. Die ab dem 1. Januar 2003 empfangenen Ertragszuschüsse werden einem konkreten Vermögensgegenstand zugeordnet und entsprechend dessen Nutzungsdauer ertragswirksam aufgelöst. Auf eine Anpassung der Auflösung von Sonderposten wurde wegen der untergeordneten Bedeutung für die Gesamtvermögens-, Schulden- und Ertragslage des „Konzerns Stadt Haan“ verzichtet.

Sonderposten für den Gebührenaussgleich werden gebildet, wenn eine kostenrechnende Einrichtung einen Gebührenüberschuss erwirtschaftet. Hierunter fallen die Kostenüberdeckungen (vgl. auch § 6 Abs. 3 KAG) der Gebührenhaushalte Abfallbeseitigung, Winterdienst, Abwasserbeseitigung und Straßenreinigung. Sie werden in der folgenden Abrechnungsperiode (vier Jahre) aufgelöst, indem sie gebührenmindernd in der Kalkulation berücksichtigt werden.

4. Rückstellungen

a) Pensionsrückstellungen

Rückstellungen für Pensions- und Beihilfe werden nach beamtenrechtlichen Vorschriften in der Bilanz unter dem Posten Pensionsrückstellungen zusammengefasst. Die Rückstellung enthält neben den künftigen Versorgungsleistungen der Stadt auch die Ansprüche auf Beihilfe.

b) Rückstellung für Instandhaltung

Rückstellungen für **unterlassene Instandhaltungen** werden gemäß § 36 Abs. 3 GemHVO NRW gebildet, wenn die Nachholung der Instandhaltung konkret beabsichtigt ist und als bisher unterlassen bewertet werden muss. Eine notwendige Nachholung entsprechender Rückstellungen war im Rahmen der Aufstellung des Gesamtabchlusses nicht erkennbar.

c) Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen nach § 36 Abs. 4 und 5 GemHVO NRW wurden in Höhe des voraussichtlichen Erfüllungsbetrages angesetzt. Langfristige Rückstellungen beinhalten entgegen der handelsrechtlichen Rechnungslegung keine Preissteigerungen oder Trendantizipationen und werden bis auf die Pensionsrückstellungen nicht ab- oder aufgezinnt.

5. Verbindlichkeiten

Alle Verbindlichkeiten sind zum jeweiligen Rückzahlungswert bilanziert. Die Zusammenfassung von Verbindlichkeiten wird auf Basis der Mindestgliederung gemäß dem vom Innenministerium herausgegebenen Muster zur Gesamtbilanz vorgenommen.

Der Stand und die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten zum 31. Dezember 2014 sind dem Gesamtverbindlichkeitspiegel, der als Anlage 4 beigefügt ist, zu entnehmen.

Die Behandlung von Aufrechnungsdifferenzen ist in der kommunalen Rechnungslegung nicht ausdrücklich geregelt. Aufrechnungsdifferenzen wurden daher in der Regel über die allgemeine Rücklage korrigiert.

F. Erläuterung zur Gesamtf finanzrechnung

Dem Gesamtanhang ist gemäß § 51 Abs. 3 GemHVO NRW eine Gesamtkapitalflussrechnung unter Beachtung des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 2 (DRS 2) beizufügen. Sie soll die Gesamtbilanz sowie die Gesamtergebnisrechnung um Informationen hinsichtlich der Herkunft und Verwendung der liquiden Mittel (Finanzlage) des Konzerns Stadt Haan, das heißt der Stadt selbst, sowie der voll zu konsolidierenden verselbstständigten Aufgabenbereiche, ergänzen.

Ausgangspunkt der Gesamtkapitalflussrechnung ist der Finanzmittelfonds, der dem Konzern Stadt Haan insgesamt zur Verfügung steht. Die Veränderung dieses Fonds in einem Geschäftsjahr resultiert aus Zahlungen, die dem Konzern Stadt Haan zugeflossen bzw. von diesem abgeflossen sind sowie aus Wertveränderungen des Fonds selbst. Der Finanzmittelfonds entspricht dabei den ausgewiesenen liquiden Mitteln. Dazu zählen Barbestände, Bestände auf Giro- sowie Festgeldkonten und schließlich unterwegs befindliche Gelder im elektronischen Zahlungsverkehr. Bei der Ermittlung des Cashflows aus laufender Geschäftstätigkeit wurde die indirekte Methode angewandt.

Die Gesamtkapitalflussrechnung ist als Anlage 5 beigefügt.

G. Sonstige Angaben

Verpflichtungen aus Mietverträgen bestehen für Kopierer mit kurzen Laufzeiten und in geringem Umfang.

Unterschrift der gesetzlichen Vertreter

Haan, 28. Februar 2020

Stadt Haan

Bestätigt:

Aufgestellt:

Dr. Bettina Warnecke
Bürgermeisterin

Doris Abel
Stadtkämmerin

**Verbindlichkeitspiegel der Stadt Haan
zum 31. Dezember 2014**

	Gesamtbetrag EUR	<u>Erwartete Restlaufzeiten</u>		
		bis 1 Jahr EUR	1-5 Jahre EUR	über 5 Jahre EUR
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen <i>(im Vorjahr)</i>	34.441.183,22 <i>(36.157.229,10)</i>	3.254.793,43 <i>(4.336.150,18)</i>	8.501.498,86 <i>(10.052.359,21)</i>	22.684.890,93 <i>(21.768.719,71)</i>
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen <i>(im Vorjahr)</i>	2.659.477,28 <i>(928.468,23)</i>	2.659.477,28 <i>928.468,23</i>	0,00 <i>(0,00)</i>	0,00 <i>(0,00)</i>
Sonstige Verbindlichkeiten <i>(im Vorjahr)</i>	7.101.271,10 <i>(9.107.301,72)</i>	7.093.379,80 <i>(9.107.301,72)</i>	7.891,30 <i>(0,00)</i>	0,00 <i>(0,00)</i>
Erhaltene Anzahlungen <i>(im Vorjahr)</i>	4.588.858,06 <i>(6.543.337,76)</i>	2.462.067,31 <i>(5.237.697,19)</i>	2.126.790,75 <i>(1.305.640,57)</i>	0,00 <i>(0,00)</i>
	<u>48.790.789,66</u> <u><i>(52.736.336,81)</i></u>	<u>15.469.717,82</u> <u><i>(19.609.617,32)</i></u>	<u>10.636.180,91</u> <u><i>(11.357.999,78)</i></u>	<u>22.684.890,93</u> <u><i>(21.768.719,71)</i></u>

Kapitalflussrechnung nach DRS 2 (Mindestgliederung)

	2014 EUR	2013 EUR
Periodenergebnis	-2.828.360,88	-595.346,28
+/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des	6.638.919,25	6.313.086,93
+/- Zunahme/Abnahme Rückstellungen	-247.100,35	989.616,14
+/- Auflösung von Sonderposten und sonstige zahlungsunwirksame Erträge/Aufwendungen	5.005.096,35	-5.162.850,65
+/- Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	-120.079,97	-23.621,52
+/- Zunahme/Abnahme der Vorräte (außer Grundstücke), der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-2.311.379,06	-4.811.872,05
+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- und Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-2.169.120,57	8.209.497,34
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	3.967.974,77	4.918.509,91
+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	912.013,37	1.098.905,57
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-8.954.722,64	-5.407.683,50
- Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	0,00	0,00
+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des	0,00	0,00
- Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	0,00	0,00
+ Einzahlungen für Sonderposten aus Zuwendungen und Beiträgen sowie sonstigen Sonderposten	0,00	0,00
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-8.042.709,27	-4.308.777,93
+ Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen (Kapitalerhöhungen, Verkauf eigener Anteile etc.)	0,00	0,00
- Auszahlungen an Unternehmenseigner und Minderheitsgesellschafter (Dividenden, Erwerb eigener Anteile, Eigenkapitalrückzahlungen, andere Ausschüttungen)	0,00	0,00
+ Einzahlungen aus der Aufnahme von (Finanz-) Krediten	0,00	0,00
- Auszahlung aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten	-2.296.605,56	-1.988.397,95
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-2.296.605,56	-1.988.397,95
= Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	-6.371.340,06	-1.378.665,97
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	21.244.019,10	22.622.685,07
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	14.872.679,04	21.244.019,10

L a g e b e r i c h t

**zum Gesamtabschluss 2014
der Stadt Haan**

1. Einleitung

Der Lagebericht soll einen Überblick über die wichtigen Ergebnisse aus der Aufstellung des Gesamtabchlusses geben und so gefasst werden, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Gemeinde vermittelt wird. Über Vorgänge von besonderer Bedeutung, auch solcher, die nach dem Bilanzstichtag eingetreten sind, ist zu berichten. Außerdem hat der Lagebericht eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der gemeindlichen Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Vermögens- und Schuldenlage der Gemeinde zu enthalten. Auch ist auf die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Gemeinde einzugehen; zu Grunde liegende Annahmen sind anzugeben.

2. Gesamtwirtschaftliches Umfeld – derzeitige Lage der Stadt Haan – Genehmigtes Haushalts sicherungskonzept

Für die Stadt Haan besteht seit 2010 die Verpflichtung, ein Haushaltssicherungskonzept (HSK) aufzustellen (Veranschlagung einer Verringerung der allgemeinen Rücklage in zwei aufeinanderfolgenden Jahren – 2011 und 2012 – um jeweils mehr als 5 %). Für die Haushaltsjahre 2010 und 2011 (bzw. das Haushaltssicherungskonzept 2010ff.) konnte der Landrat des Kreises Mettmann als Aufsichtsbehörde keine Zustimmung erteilen, da die Stadt die gesetzlichen Anforderungen des § 76 Abs. 2 GO NRW an ein HSK – einen in Erträgen und Aufwendungen ausgeglichenen Haushalt bis spätestens zum Jahr 2015 darzustellen – nicht erfüllen konnte. Damit zählte die Stadt Haan für 2010 und 2011 zu den sogenannten Nothaushaltskommunen (= dauerhaft vorläufige Haushaltsführung). Die Haushaltssatzungen 2010 und 2011 konnten daher nicht öffentlich bekannt gemacht werden.

2011 wurde durch die Änderung des § 76 GO NRW der Zeitraum für die Darstellung des Haushaltsausgleichs verlängert. Die Genehmigung soll nur erteilt werden, wenn aus dem Haushaltssicherungskonzept hervorgeht, dass spätestens im zehnten auf das Haushaltsjahr folgende Jahr der Haushaltsausgleich nach § 75 Abs. 2 GO NRW wieder erreicht wird.

Für die Haushalte 2012-2015 liegen genehmigte Haushaltssicherungskonzepte vor, da der Haushaltsausgleich dokumentiert werden kann. Der Haushalt 2016 einschließlich Haushaltssicherungskonzept mit einem Haushaltsausgleich in 2020 wird am 08.03.2016 vom Rat beschlossen und der Kommunalaufsicht zur Genehmigung weitergeleitet.

Die im Geschäftsjahr 2014 bei der Stadtwerke Haan GmbH getätigten Investitionen belaufen sich insgesamt auf insgesamt 2.665 T€. Hiervon entfallen 2.304 T€ auf den Netzbetrieb, wobei 770 T€ dem Netzbetrieb Strom, 837 dem Netzbetrieb Gas und 697 T€ dem Netzbetrieb Wasser zuzuordnen sind.

Der bisherige Geschäftsverlauf der Stadtwerke Haan GmbH in 2015 lässt für das Unternehmen ein weiterhin positives Jahresergebnis auf dem durchschnittlichen Niveau der letzten fünf Jahre erwarten.

3. Die Struktur der Bilanz zum 31.12.2014

Die Struktur der Gesamtbilanz der Stadt Haan zum Stichtag 31.12.2014 stellt sich wie folgt dar:

Aktiva	Mio.€	%	Passiva	Mio.€	%
Immaterielles Vermögen	0,5	0,22	Eigenkapital	89,7	38,98
Sachanlagen	197,7	85,92	Sonderposten	55,4	24,08
Finanzanlagen	0,1	0,04	Rückstellungen	33,4	14,52
Umlaufvermögen	29,0	12,60	Verbindlichkeiten	48,8	21,20
Aktive Rechnungsabgrenzung	2,8	1,22	Passive Rechnungsabgrenzung	2,8	1,22
Summe	230,1	100	Summe	230,1	100

3.1 Mittelverwendung (Aktiva)

Die Bilanz der Stadt Haan zum Stichtag 31.12.2014 weist Vermögen einschließlich aktiver Rechnungsabgrenzung mit einem Wert von 230,1 Mio. Euro aus.

Immaterielle Vermögensgegenstände werden lediglich mit einem Wert von 0,2 Mio. Euro ausgewiesen und haben somit keine Bedeutung für die Bilanz. Dieser Wert beinhaltet im Wesentlichen die Software für die Fachanwendungen.

Das städtische Vermögen besteht zu über 85,92 % aus **Sachanlagen**. Die Sachanlagen, die mit 197,7 Mio. Euro bewertet werden, bestehen zu

- 51,90 % aus Infrastrukturvermögen (Kanäle, Straßen etc.),
- 35,51 % aus bebauten Grundstücken,
- 7,64 % aus unbebauten Grundstücken,
- 4,95 % aus sonstigem Sachanlagevermögen.

Die Stadt Haan verfügt über ein umfangreiches Infrastrukturvermögen. Diese Höhe ist auch darauf zurückzuführen, dass – anders als in vielen anderen Kommunen – das Kanalnetz in der städtischen Bilanz abgebildet wird.

Dem Bilanzposten **Finanzanlagen** kommt mit 0,1 Mio. Euro oder 0,04 % der Bilanzsumme eine untergeordnete Bedeutung zu. Dieser Wert beinhaltet im Wesentlichen die Anteile an Wohnungsbaugenossenschaften in Haan.

Sachanlagen und Finanzanlagen stellen zusammen mit den immateriellen Vermögensgegenständen das **Anlagevermögen** dar. Dem Anlagevermögen sind 86,18 % des städtischen Gesamtvermögens zuzurechnen. Anlagevermögen ist dadurch gekennzeichnet, dass es dauerhaft im Bestand verbleibt bzw. zur Aufgabenwahrnehmung benötigt wird. Diese hohe Anlagenintensität schränkt die Flexibilität der Kommune ein, kurzfristig Liquidität zu erzielen, da in der Regel eine kurzfristige Veräußerung nicht möglich oder gesetzlich ausgeschlossen ist.

Eine relativ große Bedeutung für die Vermögenslage mit einem Anteil von 12,60 % hat das kurzfristige **Umlaufvermögen**, in dem zum Bilanzstichtag Vorräte, bestehende Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sowie liquide Mittel ausgewiesen werden.

Die **aktive Rechnungsabgrenzung** beträgt 1,22 %. Sie betrifft im Wesentlichen weitergeleitete U3-Ausbauszuschüsse an freie Träger.

3.2 Mittelherkunft (Passiva)

Die Passivseite einer Bilanz gibt Auskunft darüber, wie das auf der Aktivseite abgebildete Vermögen finanziert wurde. Hier wird die Mittelherkunft sichtbar.

Das **Eigenkapital** beträgt 89,7 Mio. Euro und setzt sich zusammen aus der Allgemeinen Rücklage (85,35 Mio. Euro), der Ausgleichsrücklage (2,46 Mio. Euro), dem Gesamtjahresfehlbetrag in Höhe von 3,3 Mio. Euro und dem Anteil anderer Gesellschafter in Höhe von 5,2 Mio. Euro. Hieraus ergibt sich eine Eigenkapitalquote ¹ von 37,13 %, die anzeigt, in welchem Umfang das Vermögen der Stadt durch Eigenkapital finanziert ist. Je höher die Eigenkapitalquote ist, desto unabhängiger ist die Kommune von externen Kapitalgebern.

Die **Sonderposten** betreffen im Wesentlichen von Dritten erhaltene Zuschüsse und Zuwendungen sowie von Anliegern entrichtete Erschließungs- und sonstige Beiträge. Die Sonderposten werden über die gleiche Nutzungsdauer wie das dazugehörige Anlagegut ertragswirksam aufgelöst und verringern somit die Belastung durch die Wertminderung (Abschreibung) des Wirtschaftsgutes. Die Sonderposten werden dem „wirtschaftlichen Eigenkapital“ zugerechnet², weil sie einen Bilanzposten mit Eigenkapitalcharakter darstellen. Sonderposten sind weder zurückzuzahlen noch werden sie verzinst. Diesen Umstand berücksichtigt die Eigenkapitalquote ^{2,3}, die den Anteil des Eigenkapitals einschließlich Sonderposten für Zuwendungen und Beiträge am Bilanzvolumen darstellt. Diese Quote beträgt 62,71 %.

Die Bilanz zum 31.12.2014 der Stadt Haan sieht **Rückstellungen** in Höhe von 33,4 Mio. Euro vor. Sie sind zu unterteilen u.a. in

- Pensionsrückstellungen (29,7 Mio. Euro),
- Steuerrückstellungen (0,2 Mio. Euro) und
- sonstige Rückstellungen (3,4 Mio. Euro).

Bei Pensionsrückstellungen handelt es sich um zukünftige Auszahlungsverpflichtungen für Pensionen und Beihilfen. Die Auszahlung wird sich auf die nächsten Jahrzehnte erstrecken. Daher sind diese Rückstellungen als langfristig anzusehen.

Die zur Eröffnungsbilanz zum 1.1.2009 gebildeten Instandhaltungsrückstellungen sind gänzlich abgearbeitet. Es sind derzeit keine weiteren Zuführungen zur Instandhaltungsrückstellungen erfolgt.

Sonstige Rückstellungen betreffen insbesondere Altersteilzeitverpflichtungen sowie Verpflichtungen aus Mehrarbeit und Urlaub, Prozessrisiken sowie Steuerrückstellungen.

Die **Verbindlichkeiten** stellen 48,8 Mio. Euro oder 21,20 % der Passivseite der Bilanz dar. Es handelt sich im Wesentlichen um langfristige Investitionskredite und im besonderen Maße Verbindlichkeiten aus PPP-Verträgen.

Der **passive Rechnungsabgrenzungsposten** mit 2,8 Mio. Euro oder 1,22 % sind erhaltene Landeszuschüsse für U3-Ausbaumaßnahmen, die grundsätzlich an freie Träger weitergeleitet werden.

¹ Eigenkapitalquote 1 gem. NKF-Kennzahlenset: $(\text{Eigenkapital} / \text{Bilanzsumme}) \times 100$

² NKF-Kennzahlenset, Punkt 3.16

³ Eigenkapitalquote 2 gem. NKF-Kennzahlenset: $((\text{Eigenkapital} + \text{Sopo Zuw./Beiträge}) / \text{Bilanzsumme}) \times 100$

3.3 Bilanzstruktur

Die Kennzahl „Anlagendeckungsgrad 2⁴“ gibt an, wie viel Prozent des Anlagevermögens, das langfristig im städtischen Bestand gebunden ist, auch langfristig finanziert ist. Eine langfristige Finanzierung wird in dem Umfang angenommen, wie auf der Passivseite der Bilanz dem Anlagevermögen Eigenkapital, Sonderposten mit Eigenkapitalcharakter oder langfristiges Fremdkapital gegenüberstehen. Die „goldene Bilanzregel“ besagt, dass langfristig gebundenes Vermögen auch langfristig finanziert sein muss, um die für die Tilgung der Verbindlichkeiten notwendige Liquidität sicherstellen zu können. Sie ist Maßstab für die finanzielle Stabilität der Körperschaft und sollte möglichst bei 100% liegen.

Mit 84,89 % kann das Anlagevermögen zum 31.12.2014 nicht vollständig durch langfristiges Kapital finanziert werden.

4. Entwicklung des Haushalts

4.1. Ertragslage

Die Entwicklung des Haushaltes wird ausgehend vom Haushaltsplan 2016 beurteilt. Die aktuelle wirtschaftliche Situation vor dem Hintergrund der trotz positiver Tendenzen noch großen Belastungen des öffentlichen Bereiches aufgrund der Flüchtlingshilfe stellt auch die Stadt Haan vor große Herausforderungen.

Die Stadt Haan ist trotz dieser schwierigen Wirtschafts- und Haushaltslage beim Liquiditäts- und Schuldenmanagement relativ gut aufgestellt, so dass bislang keine Liquiditätskredite notwendig sind und im mittelfristigen Finanzplanungsraum auch nicht davon ausgegangen wird. Die Stadt Haan ist keine risikoreichen Zinsderivate eingegangen und hat sich auch nicht an Cross-Border-Geschäften beteiligt. Das Finanzmanagement hat sicherheitsorientiert gewirtschaftet.

In der Haushaltsplanung wird davon ausgegangen, dass die Stadt Haan an der allgemeinen positiven Wirtschaftsentwicklung teilhaben wird. Die Gewerbesteuererinnahmen werden sich an Hand der Planung von 26,590 Mio. EUR in 2015 auf 29,030 Mio. EUR in 2019 erhöhen.

Eine verlässliche Prognose der zukünftigen Einnahmeentwicklung ist schwierig, wobei sich positive Tendenzen aber auch Schwankungen abzeichnen.

Aufgrund der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen die wegen mannigfaltigen Ungewissheiten immer noch schwankend sind, ist eine grundlegende Veränderung der aktuellen Finanzsituation nur tendenziell für Haan absehbar.

Prognose

Gewerbesteuer:

2015	26,590 Mio. EUR
2016	25,700 Mio. EUR
2017	26,500 Mio. EUR
2018	27,220 Mio. EUR
2019	29,030 Mio. EUR

⁴ Anlagendeckungsgrad 2 gem. NKF-Kennzahlenset: $\left(\frac{\text{Eigenkapital} + \text{Sopo Zuw./Beiträge} + \text{langfristiges Fremdkapital}}{\text{Summe Anlagevermögen}} \right) \times 100$

Gemeindeanteil der Einkommensteuer:

2015	16,796 Mio. EUR
2016	18,158 Mio. EUR
2017	19,011 Mio. EUR
2018	20,038 Mio. EUR
2019	21,000 Mio. EUR

4.2 Vermögens und -Schuldenlage

Der Stadt Haan stehen zum 31.12.2014 liquide Mittel von 14,873 Mio. Euro zur Verfügung.

Die Investitionen werden grundsätzlich durch Investitionskredite bzw. bei PPP-Projekte durch kreditähnliche Verbindlichkeiten finanziert. Hierbei wird derzeit ein Kreditzinssatz von 2 % geplant. Aufgrund des niedrigen Zinsniveaus sind zukünftig – auch in 2016- positive Zinseffekte durch Prolongation von in der Vergangenheit höher verzinsten Krediten, die jetzt günstiger verlängert werden können, zu erzielen.

5. Entwicklung der Bilanz

Die unter Punkt 4 dargestellte Entwicklung wird sich unmittelbar auf die Bilanz auswirken. Jeder Fehlbetrag, der ab dem Haushaltsjahr 2009 erwirtschaftet wird, reduziert in entsprechender Höhe das bilanzielle Eigenkapital der Stadt. Die Ausgleichrücklage wurde erstmals in Höhe von 11,192 Mio. EUR für das Haushaltsjahr 2009 in Anspruch genommen. Der Rest der Ausgleichsrücklage von 8,587 Mio. EUR reicht zur Deckung des Fehlbetrages zum 31.12.2010 in Höhe von 5,03 Mio. EUR aus, so dass ein Restbetrag der Ausgleichsrücklage nach Verrechnung des Jahresfehlbetrages in Höhe von 3,55 Mio. EUR zum 31.12.2010 verbleibt.

Der Gesamtjahresfehlbetrag des Haushaltjahres 2011 in Höhe von 0,47 Mio. EUR reduziert die Ausgleichrücklage auf 3,08 Mio. EUR.

Durch den Gesamtjahresfehlbetrag 2012 verringert sich die Ausgleichsrücklage um weitere 0,024 Mio. EUR auf 3,06 Mio. EUR (Stand 31.12.2012).

Zum 31.12.2013 reduzierte sich aufgrund des Gesamtjahresfehlbetrages in Höhe von 0,6 Mio. EUR die Ausgleichrücklage auf 2,465 Mio. EUR.

Durch den Gesamtjahresfehlbetrag 2014 in Höhe von 3,306 Mio. EUR wird die Ausgleichsrücklage zum 31.12.2014 in Höhe von EUR 2,465 vollständig aufgebraucht. Der verbleibende Teil in Höhe von EUR 0,841 Mio. EUR wird mit 1.1.2015 mit der allgemeinen Rücklage verrechnet.

6. Chancen und Risiken für die Entwicklung der Stadt Haan

Folgende **Chancen** und **Risiken** sind maßgeblich für die weitere Entwicklung der städtischen Finanzen.

Zum einen stehen insbesondere die wesentlichen Gewerbesteuererträge und Gemeindeanteil an der Einkommensteuer sowie Umsatzsteuer u.a. im direkten Zusammenhang mit der **Konjunkturentwicklung**. Es wird insgesamt für den mittleren Finanzplanungszeitraum bis einschließlich 2019 von einer stabilen wirtschaftlichen Entwicklung in Deutschland ausgegangen.

Weiterhin ist der kommunale **Finanzausgleich /Solidarumlage** anzuführen. Hier ist die Entwicklung der Schlüsselzahlen, die alle 3 Jahre aktualisiert werden, für die zukünftige Belastung für die Stadt Haan von Relevanz. Zusätzlich ist für die Stadt Haan besonders wichtig, die gerichtliche Entscheidung bezüglich Solidarumlage.

Beteiligung des Bundes an der Eingliederungshilfe ist in Höhe von 5 Mrd. Euro ab 2018 für die Kommune vorgesehen. Es ist aber abzusehen, dass die Eingliederungshilfen beim Kreis drastisch steigen, so dass zu befürchten ist, dass die Beteiligung des Bundes an den Kosten ggf. nur die Steigerung auffangen könnte. Auch hier ist die endgültige Entwicklung abzuwarten.

Tarifabschlüsse sind ebenfalls als Risikofaktor anzuführen. Nach den Orientierungsdaten werden im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum für 2016 2 % und ab 2017 nur 1 % empfohlen. Die Tarifabschlüsse der letzten Jahre und auch die Forderungen der Gewerkschaften für 2016 liegen jedoch weit darüber. Somit ist abzuwarten, inwiefern die genannte Einplanung auskömmlich sein wird.

Die Höhe der **Kreisumlage** als bedeutender Belastungsfaktor des städtischen Haushalts bestimmt ebenfalls die Risiken und Chancen. Hier sind u.a. die sozialen Kosten und die Steuerkraft auch der übrigen kreisangehörigen Städte von Bedeutung (z. B. Monheim), die über die Höhe der Kreisumlage bestimmen.

Die **Finanzierung der Flüchtlinge** birgt ebenfalls ein großes Risiko. Inwiefern eine vollumfängliche bzw. weitgehende Gegenfinanzierung durch Land oder Bund erfolgt, muss abgewartet werden.

Als weiterer Risikoindikator ist die **Liquidität** zu nennen. Die Liquidität wird zukünftig auch für die Stadt Haan von der Zinshöhe beeinflusst. Hier ist auch mittelfristig von einem niedrigen Zinsniveau auszugehen, so dass Investitionskredite mit langen Laufzeiten bei ca. 2 % Zinssatz verharren. Liquiditätskredite sind mittelfristig noch nicht als Risikofaktor anzunehmen.

Im Berichtsjahr der Stadtwerke Haan GmbH wie auch im bisherigen Verlauf des Geschäftsjahres 2015 sind derzeit keine bestandsgefährdenden Risiken zu verzeichnen.

7. Personalbestand

In der nachfolgenden Tabelle wird der Personalstand quartalsweise dargestellt und auf der Basis der Quartalsstände der Durchschnittsbestand des Jahres ausgewiesen.

	31.03.2014	30.06.2014	30.09.2014	31.12.2014	Jahresdurchschnitt
Tariflich Beschäftigte	275	274	281	284	279
Auszubildende	4	3	8	8	6
Beamte	74	75	77	77	75
Anwärter	4	4	4	4	4
Gesamt	357	356	370	373	364

8. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Abschlussstichtag eingetreten sind

Es ergeben sich keine Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Abschlussstichtag eingetreten sind.

9. Mitglieder des Verwaltungsvorstandes und des Rates der Stadt Haan

Gemäß § 95 Absatz 2 der Gemeindeordnung NRW sind am Schluss des Lageberichtes für die Mitglieder des Verwaltungsvorstandes sowie für die Ratsmitglieder der ausgeübte Beruf sowie Mitgliedschaften in Kontrollgremien, Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde oder in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen anzugeben. Eine entsprechende Zusammenstellung für den Rat der Stadt Haan wird im Rahmen der gesetzlichen Regelungen des Korruptionsbekämpfungsgesetzes zusätzlich veröffentlicht.

Verwaltungsvorstand:

Dr. Bettina Warnecke, Bürgermeisterin
Engin Alparslan, 1. und Techn. Beigeordneter
Doris Abel, Kämmerin

Haan, 28. Februar 2020

Bestätigt:

Aufgestellt:

Dr. Bettina Warnecke
Bürgermeisterin

Doris Abel
Kämmerin

Beteiligungsbericht 2014

Genossenschaft	Bauverein Haan e.G.
Sitz	Dieker Straße 21a, 42781 Haan
Genossenschaftszweck	<p>Zweck der Genossenschaft ist die Förderung ihrer Mitglieder durch eine gute, sichere und sozial verantwortbare Wohnungsver-sorgung. Zum 31.12.2014 hat die Genossenschaft 1.026 Mitglie-der (+42 Mitglieder in 2014).</p> <p>Die Genossenschaft kann Bauten in allen Rechts- und Nutzungs-formen bewirtschaften, errichten, erwerben und betreuen. Sie kann alle im Bereich der Wohnungswirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen. Hierzu gehö-ren Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Räume für Gewerbebetriebe, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen. Beteiligungen sind zulässig. Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes ist zugelassen. Vorstand und Aufsichtsrat beschließen gemäß § 28 der Satzung die Vo-raussetzungen.</p> <p>Der Geschäftsanteil beträgt seit 08.08.2003 800 €. Die Stadt Haan hat ihre Anteile ab 01.01.2004 von 47 auf 36 mit einem Wert von insgesamt 28.800 € gemindert.</p> <p>Am Ende des Geschäftsjahres bewirtschaftete die Genossen-schaft unverändert einen Bestand von 914 Mietwohnungen in 166 Häusern mit rd. 58.393 m² Wohn- und Nutzfläche, 135 Garagen und Tiefgaragenstellplätze sowie drei gewerbliche Einheiten, da-von 2 eigengenutzte.</p> <p>Die Anzahl der Garagenstellplätze hat sich gegenüber dem Vor-jahr um 40 verringert. Dies resultiert aus dem Abriss des Gara-genhofes auf dem Baugrundstück Ellscheider Straße.</p> <p>Bei Wohnungskündigung wurde geprüft, ob und in welchem Um-fang Modernisierungsmaßnahmen notwendig waren. Dies traf in unterschiedlichem Umfang für 25 Wohnungen zu. Nach Moderni-sierung wurden die Mieten der betroffenen Wohnungen neu fest-gesetzt.</p> <p>Die umlagefähigen Betriebskosten lagen für das Jahr 2014 bei durchschnittlich 1,37 € (Vorjahr 1,40) je m² Wohnfläche und Mo-nat. Soweit Heizkosten von der Genossenschaft abgerechnet werden, betragen diese durchschnittlich 0,56 € (Vorjahr 0,68) / m²/ mtl.</p> <p>Im Berichtsjahr wurde die Modernisierung des Wohngebietes „Langenkamp“ fortgeführt. Im dritten Bauabschnitt wurden die Häuser Am Langenkamp 19 bis 23 energetisch modernisiert. Ent-sprechend den Vorgaben der Energieeinsparverordnung wurden die Fassaden, Kellerdecken und Speicherböden wärmege-dämmt, sämtliche Fenster erneuert und alle Wohnungen an eine Zentral-heizungsanlage angeschlossen. Begleitend wurden die Dächer, Kellerfenster, Keller- und Speicherzugangstüren erneuert. Die Hausflure erhielten einen neuen Anstrich.</p> <p>Grundstück Ellscheider Straße / Nordstraße: Die Bebauung des Grundstücks Ellscheider Straße/Nordstraße begann im September 2014 mit dem Abriss der aufstehenden Gebäude. Die Tiefbauarbeiten begannen in der 3. KW 2015. Bei planmäßigem Verlauf soll das Objekt im Herbst 2016 bezugsfertig sein.</p>
Gründungsdatum	06.10.1919
Satzung	in der Fassung vom 26.06.2008

Bilanzsumme 2014	36.432.987,90 €
Beteiligungsverhältnisse der Stadt	36 Anteile zu je 800 € = insgesamt 28.800 €
Jahresüberschuss 2014	410.360,22 €
Bilanzgewinn 2014	Einstellung in Ergebnisrücklage: 342.077,72 € 67.382,50 €
Finanzielle Auswirkung der Beteiligung	4% Dividende auf die Geschäftsanteile = 1.152,00 € wurden der Stadt ausbezahlt.
Mitglieder des Aufsichtsrates	Ferdinand Städtler Vorsitzender Joachim Wagner stellv. Vorsitzender Karin Höffer Jürgen Nieswand Manfred Rehbach Willi Spies
Vertreter der Gemeinde in den Organen Aufsichtsrat	Kein Vertreter der Stadtverwaltung

Genossenschaft	Allgemeine Wohnungsbaugenossenschaft des Amtes Gruiten eG
Sitz	Feldstraße 55, 40699 Erkrath
Genossenschaftszweck	<p>Zweck der Genossenschaft ist die Förderung ihrer Mitglieder vorrangig durch eine gute, sichere und sozial verantwortbare Wohnungsversorgung. Die Genossenschaft kann Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen bewirtschaften, errichten, erwerben, veräußern und betreuen. Sie kann alle im Bereich der Wohnungswirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen. Hierzu gehören Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Räume für Gewerbebetriebe, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen. Beteiligungen sind zulässig.</p> <p>Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zugelassen; Vorstand und Aufsichtsrat beschließen gemäß § 28 die Voraussetzungen.</p> <p>Die Mitgliederversammlung vom 15.09.2011 hat eine Neufassung der Satzung beschlossen. Der Geschäftsanteil beträgt 310 €.</p> <p>Die Genossenschaft verwaltete im Geschäftsjahr unverändert einen eigenen Wohnungsbestand von 258 Wohnungen in 45 Häusern, 149 Garagen / Stellplätze sowie eine gewerbliche Einheit. Die Gesamtwohnfläche beträgt unverändert zu den Vorjahren 15.596 m², die Nutzfläche 62 m².</p> <p>Der Modernisierungs- und Instandhaltungsaufwand betrug 2014 insgesamt 313.540,10 € (2013: 366.146,85 €) Alle getätigten Investitionen wurden vollumfänglich aus Eigenkapital finanziert.</p>
Gründungsdatum	21.07.1950
Satzung	in der Fassung vom 15.09.2011
Bilanzsumme 2014	7.382.400 €
Beteiligungsverhältnis 2014	Stadt Haan 36 Anteile à 310,-- € = 11.160 €
Jahresüberschuss 2014	160.233,94 € - davon werden 95.000 € in die gesetzliche Rücklage eingestellt
Bilanzgewinn 2014	65.233,94 € - dieser Betrag wird den „Anderen Ergebnisrücklagen“ zugeführt.
Finanzielle Auswirkung der Beteiligung	Eine Dividendenausschüttung erfolgt nicht, der Bilanzgewinn wird insgesamt der Ergebnisrücklage zugeführt.
Mitglieder des Aufsichtsrates	Johannes Silkenbeumer (Aufsichtsratsvorsitz) Horst Ninow, Bernd Swillims, Diethelm Beer
Vertreter der Gemeinde in den Organen Aufsichtsrat:	Kein Vertreter der Stadtverwaltung

Unternehmen	Stadtwerke Haan GmbH
Sitz	Leichlinger Str. 2, 42781 Haan
Gegenstand des Unternehmens	<p>Gegenstand des Unternehmens ist die Gewinnung, der Bezug, der Handel, der Transport und die Verteilung von Gas und Wasser, der Betrieb von Tiefgaragen und die Förderung des Einsatzes sowie die Anschaffung und der Betrieb von energiesparenden haustechnischen Anlagen in städtischen Gebäuden und Liegenschaften. Das Geschäftsfeld wurde zum 01.01.2014 um die Stromsparte erweitert.</p> <p>Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar und mittelbar gefördert wird.</p> <p>Entstanden durch Ausgliederung der „Stadtwerke Haan“ mit dem Sitz in Haan (Amtsgericht Mettmann HRA 2570) als Gesamtheit. Die Ausgliederung wird wirksam mit der Eintragung in das Register des übertragenden Rechtsträgers. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein.</p> <p>Geschäftsführer: Stefan Chemelli, geb. 27.09.1967, Solingen, er vertritt die Gesellschaft satzungsgemäß und ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.</p>
Handelsregister	Eintragung der gesellschaftsrechtlichen Beteiligung der RWE Deutschland AG an der Stadtwerke Haan GmbH in das Handelsregister des Amtsgerichtes Mettmann erfolgte am 06.02.2014
Beteiligungsverhältnisse	Ab 1.1.2014 ist die RWE Deutschland AG an den Stadtwerken Haan GmbH im Wege der Kapitalerhöhung beteiligt. Die Beteiligung beträgt 25,1 % und erstreckt sich in wirtschaftlicher und steuerlicher Hinsicht auf die Sparten Strom, Gas, Wasser, Contracting sowie Telekommunikation / elektronischer Datentransfer.
Bilanzsumme 2014 Gewinn vor Steuer 2014 Gewinn nach Steuer (Jahresüberschuss)	30.971.440,15 € 2.452.973,72 € 1.620.750,62 €
Finanzielle Auswirkung der Beteiligung	<p>Unter Berücksichtigung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens wird an die Gesellschafter nach Empfehlung des Aufsichtsrats und Beschluss der Gesellschafterversammlung eine Ausschüttung vorgenommen. Der Anteil der Stadt beträgt für 2014 1.142.486,95 €.</p> <p>Die Berechnung erfolgt gemäß der Festlegungen im Konsortialvertrag unter Berücksichtigung der spartenspezifischen steuerlichen Gegebenheiten.</p>
Mitglieder des Aufsichtsrates ab 20.08.2014	<p>Aufsichtsratsvorsitzender: Gerd Holberg,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dr. Ludger Abs, 1. stellv. Aufsichtsratsvorsitzender - Jörg Dürr, 2. stellv. Aufsichtsratsvorsitzender - Bürgermeister Knut vom Bover - Dr. Silke Katharina Berger - Marion Klaus - Jens Lemke - Jürgen Lemmer - Peter Mahis - Achim Metzger - Michael Ruppert
Vertreter der Stadtverwaltung Gemeinde in den Organen Aufsichtsrat	Bürgermeister / 1. Beigeordnete und Techn. Beigeordnete als Vertreter

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.